

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/1638 I
06.11.2020

Unser Zeichen
E3-1617-4-31

München
06.12.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Markus Bayerbach, Christian Klingen, Gerd Mannes, Jan Schiffers, Josef Seidl, Ulrich Singer, Ralf Stadler und Andreas Winhart vom 04.11.2020 betreffend Lehren der bayerischen Staatsregierung aus dem islamistischen Attentat von Wien

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

zu 1.1.:

Wie stark ist nach Kenntnis der Staatsregierung der Einfluss Saudi-Arabiens auf Muslime auf dem Balkan, insbesondere im Sandschak bzw. in Nordmazedonien (Bitte in diesem Zusammenhang unter Nennung ihrer Zentren die Anzahl der Moscheen und Gläubigen ausführen, die nach Einschätzung der Staatsregierung dieser Bewegung und ihrer Unterbewegungen folgen)?

zu 1.2.:

Wie stark ist nach Kenntnis der Staatsregierung der Einfluss der Türkei auf Muslime auf dem Balkan, insbesondere im Sandschak bzw. in Nordmazedonien (Bitte in diesem Zusammenhang unter Nennung ihrer Zentren die Anzahl der Moscheen und Gläubigen ausführen, die nach Einschätzung der Staatsregierung dieser Bewegung und ihrer Unterbewegungen folgen)?

Die Fragen 1.1. und 1.2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in den Fragestellungen benannten Aktivitäten sind vom gesetzlichen Beobachtungsauftrag des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) als inländischem Nachrichtendienst bereits wegen des fehlenden Inlandsbezugs nicht umfasst. Der Staatsregierung liegen daher keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

zu 1.3.:

In welche Gegenden Bayerns strahlen die in 1.1. und 1.2. abgefragten Bewegungen personell und strukturell aus (Bitte die Entwicklung der Zahl der Staatsangehörigen mit einem albanischem bzw. einem nordmazedonischen Pass mit Wohnsitz in Bayern seit 2010 jahresweise angeben, Zahl und Lagen der Moscheen in Bayern angeben, die von Predigern aus dem in 1.1. bzw. 1.2. abgefragten ideologischen oder örtlichen Umfeld kommen, oder von dort kommende Prediger, die in z.B. Saudi Arabien bzw. der Türkei muslimische Theologie studiert haben)?

Entfällt.

zu 2.1.:

Wie entwickelt sich die Anzahl der Anhängerschaft von Mirsad O, alias Prediger Ebu Tejma in Bayern in den letzten 10 Jahren bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage (Bitte Erkenntnisse des Verfassungsschutzes hierbei kenntlich machen)?

Eine Anhängerschaft der angefragten Person konnte vom BayLfV insbesondere im Raum Nürnberg festgestellt werden. Vor allem in den Jahren 2013/2014 kam es bei diesem Personenkreis auch zu Ausreisen ins Krisengebiet Syrien.

Die angefragte Person wurde Ende November 2014 wegen des Verdachts der Unterstützung/Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung in Österreich festgenommen und im Juli 2016 zu 20 Jahren Haft verurteilt.

Die damalige Anhängerschaft aus Bayern hält sich seitdem mit positiven Äußerungen zu der Person zurück. Von den damaligen Anhängern sind auch nur noch einzelne Personen in Bayern aufhältig. Diese treten zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage kaum noch szenemäßig in Erscheinung.

zu 2.2.:

In welche Moscheen wurde Mirsad O, alias Prediger Ebu Tejma in Bayern eingeladen und hat dort "gepredigt" (Bitte chronologisch lückenlos aufschlüsseln)?

Die angefragte Person trat am 27.11.2011 gemeinsam mit vier weiteren Predigern bei einem Islamseminar in Nürnberg auf. Die Veranstaltung fand in den Räumlichkeiten der nicht extremistischen Bilal-Moschee in Nürnberg statt. Die Moschee selbst war zu diesem Zeitpunkt und ist bis heute kein Beobachtungsobjekt des BayLfV. Die Veranstaltung wurde auf der Website des 2012 verbotenen Vereins Millatu Ibrahim angekündigt und von etwa 80 Personen aus dem gesamten Bundesgebiet sowie aus Nachbarstaaten besucht.

zu 2.3.:

Wann wurden in Bayern so genannte "Lies -Koranverteilkaktionen oder deren Nachfolgekampagne "We love Muhammad" durchgeführt (Bitte chronologisch aufschlüsseln und hierbei die Daten angeben, an denen Mirsad O alias Ebu Tejma diese Aktion z.B. mit seiner Anwesenheit unterstützt hat)?

Die Koranverteilkaktionen unter der Bezeichnung „LIES!-Kampagne“ wurde in den Jahren 2012 bis zu ihrem Verbot am 15.11.2016 bundesweit in vielen Städten, auch in Bayern, regelmäßig – teilweise wöchentlich – durchgeführt.

Bei der Kampagne „We love Muhammad“ wurde die Biografie des Propheten Mohammed verteilt. Es handelt sich dabei nicht um eine Nachfolgekampagne des LIES!-Projekts. Bundesweit erfolgte die Verteilung ab Ende 2016 bis Mitte 2018. In Bayern konnte die Verteilung ausschließlich und auch nur sehr unregelmäßig in München festgestellt werden.

Die angefragte Person unterstützte keine dieser Kampagnen in Bayern.

Bei der Bayerischen Polizei erfolgt keine strukturierte Erfassung von Erkenntnissen über derartige Aktionen. Folglich ist eine diesbezügliche Beauskunftung nur durch eine personell und zeitlich äußerst aufwendige händische Auswertung möglich, die mit verhältnismäßigem Aufwand nicht geleistet werden kann. Insofern können hierzu keine Angaben gemacht werden

zu 3.1.:

Wie viele Islamisten wurden 2020; 2019; 2018 aus bayerischen Gefängnissen entlassen (Bitte den zentralen Paragraphen anführen aufgrund dessen eine Verurteilung erfolgte)?

Die Bezeichnung „Islamist“ ist keine justiziell bzw. polizeilich definierte Begrifflichkeit. Daher wurden für die Beantwortung der Anfrage ausschließlich die dem Staatsministerium der Justiz im Rahmen des Informationsaustausches gemäß dem *Handlungskonzept zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Polizeilichen Staatsschutzdienststellen und Justizvollzugsanstalten, dem BayLfV sowie dem Amt für Maßregelvollzug zur Aufhellung krimineller extremistischer Netzwerkbildungen durch Gefangene in bayerischen Justizvollzugsanstalten und Untergebrachte in Einrichtungen des Maßregelvollzugs* benannten Personen aus dem Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität-religiöse Ideologie zugrunde gelegt.

Danach wurden in den Jahren 2018 und 2019 jeweils 13 inhaftierte Personen aus dem o. g. Personenpotential aus der Haft entlassen. Im Jahr 2020 wurden bis zum 11.11.2020 12 dieser Personen entlassen. Von den genannten 38 Personen wurden 18 aus der Untersuchungshaft bzw. Abschiebungshaft und 20 Verurteilte nach Verbüßung einer Freiheits- oder Jugendstrafe entlassen. Die den jeweiligen Verurteilungen zugrunde liegenden Straftatbestände sind aufgeschlüsselt nach den einzelnen Entlassenen der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Entlassjahr	Der Verurteilung zugrunde liegende Straftatbestände
1	2018	§ 89a Abs. 1 StGB § 29 Abs. 1 Satz 3 BtMG
2	2018	§ 89a Abs. 1 StGB

		§ 24 Abs. 1 Satz 1 PassG § 85 Abs. 1 Satz 1 StGB
3	2018	§ 224 Abs. 1 Satz 4 StGB § 223 Abs. 1 StGB § 249 Abs. 1 StGB §§ 53, 37 WaffG
4	2018	§ 263 Abs. 5 StGB § 267 Abs. 1 StGB
5	2018	§ 129a StGB § 130 Abs. 1 Satz 1 StGB § 140 Abs. 2 StGB
6	2018	§ 91 Abs. 1 Satz 2 StGB § 131 Abs. 1 Satz 1 StGB § 184b Abs. 1 Satz 1 , Abs. 3 StGB § 21 Abs. 1 Satz 1 StVG
7	2019	§ 95 Abs. 2 Satz 2 AufenthG § 267 Abs. 1 StGB § 29 Abs. 1 Satz 3 BtMG
8	2019	§§ 129a, 129b StGB § 89a Abs. 1 StGB
9	2019	§§ 129a, 129 b StGB § 211 Abs. 1 StGB § 212 Abs. 1 StGB § 22a Abs. 1 Satz 4 KrWaffG
10	2019	§§ 129a, 129b StGB
11	2019	§ 223 Abs. 1 StGB § 224 Abs. 1 Satz 2,5 StGB § 249 Abs. 1 StGB § 250 Abs. 2 Satz 1 StGB § 242 Abs. 1 StGB § 244 Abs. 1 Satz 3 StGB
12	2020	§ 235 Abs. 1 StGB
13	2020	§§ 129a, 129b StGB § 212 Abs. 1 StGB § 211 Abs. 1 StGB § 223 StGB § 240 StGB § 241 Abs. 1 StGB
14	2020	§ 267 StGB
15	2020	§ 30a Abs. 1 BtMG
16	2020	§ 29a Abs. 1 Satz 2 BtMG § 30a Abs. 2 Satz 1 BtMG § 224 Abs. 1 Satz 5 StGB
17	2020	§ 126 Abs. 1 Satz 6 StGB § 304 Abs. 1 StGB § 95 Abs. 2 Satz 2 AufenthG
18	2020	§ 29 Abs. 1 Satz 3 BtMG § 145a StGB § 316 Abs. 2 StGB
19	2020	§ 29a Abs. 1 Satz 2 BtMG
20	2020	§ 243 Abs. 1 Satz 2 StGB § 242 Abs. 1 StGB § 21 Abs. 1 Satz 1 StVG

zu 3.2.:

Wie viele von den in 3.1. abgefragten Islamisten galten zum Zeitpunkt ihrer Entlassung als gesichert deradikalisiert (Bitte in gewaltbereite und nicht gewaltberiete Islamisten unterscheiden)?

Eine Einstufung in „gesichert deradikalisiert“ wird von den Sicherheitsbehörden grundsätzlich nicht getroffen. Sofern bei dem hier genannten Personenkreis von einer Distanzierung vom Extremismus ausgegangen wird, ist stets die Prozesshaftigkeit einer solchen Distanzierung zu beachten. Dementsprechend können Rückfälle und erneute Hinwendungen zum Extremismus auch bei positiv verlaufenden Fällen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

zu 3.3.:

Wie viele von den in 3.1. oder 3.2. abgefragten Islamisten nehmen zum Zeitpunkt der Bearbeitung dieser Anfrage noch immer an einem Deradikalisierungsprogramm Teil (Bitte in gewaltbereite und nicht gewaltbereite Islamisten unterscheiden)?

Aktuell befinden sich 9 der unter 3.1. genannten Personen in der Bearbeitung durch die bayerischen Strukturen der Deradikalisierung. Ein Gewaltbezug war bei diesen Personen in der Vergangenheit festzustellen.

zu 4.1.:

Wie lauten die in 3.1.; 3.2.; 3.3. abgefragten Informationen zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage für in 2020; 2021; 2022 bevorstehende Entlassungen?

Auf den Vorspruch zur Beantwortung der Frage 3.1. wird hingewiesen.

Danach liegt in den Jahren 2020 (ab 12.11), 2021 und 2022 nach derzeitiger Kenntnis (Stand 11.11.2020) das voraussichtliche Strafende von insgesamt 9 zu Straftat oder Jugendstrafe verurteilten Personen des unter 3.1. genannten Personenpotentials. Davon fällt 1 Entlassung auf das Jahr 2020, 6 Entlassungen fallen auf das Jahr 2021 und 2 Entlassungen auf das Jahr 2022.

Die den jeweiligen Verurteilungen zugrunde liegenden Straftatbestände sind – aufgeschlüsselt nach den einzelnen voraussichtlich zu Entlassenden – der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Voraus- sichtliches Entlassjahr	Der Verurteilung zugrunde liegende Straftatbestände
1	2020	§ 29 Abs. 1 Satz 1 BtMG
2	2021	§ 89a Abs. 1 StGB §§ 129a, 129b StGB § 30 Abs. 2 StGB
3	2021	§ 223 StGB § 303 Abs. 1 StGB §§ 185, 194 StGB §§ 224 Abs. 1 Satz 2, 224 Abs. 2, 23 StGB
4	2021	§ 29a Abs. 1 Satz 2 BtMG § 29 Abs. 1 Satz 1 BtMG § 224 Abs. 1 Satz 2 StGB § 223 Abs. 1 StGB § 241 Abs. 1 StGB §§ 185, 194 StGB § 303 Abs. 1 StGB § 52 WaffG § 240 Abs. 1 StGB
5	2021	§§ 129a, 129b StGB §§ 211, 23 StGB
6	2021	§ 184b Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 StGB § 29 Abs. 1 Satz 3 BtMG § 276 Abs. 1 Satz 2 StGB § 95 Abs. 1 Satz 6 AufenthG § 91 Abs. 1 Satz 2 StGB § 131 Abs. 1 Satz 1 StGB § 21 Abs. 1 Satz 1 StVG
7	2021	§ 224 Abs. 1 Satz 2, 4 StGB § 223 Abs. 1 StGB § 230 StGB
8	2022	§§ 129a, 129b StGB §§ 212, 23 StGB § 223 Abs. 1 StGB
9	2022	§§ 129a, 129b StGB § 267 Abs. 1 StGB

zu 4.2.:

Wirbt die Staatsregierung unter Inaussichtstellung geringerer Strafmaße Extremisten, sei es rechts, links, religiös, Agenten / V-Leute etc. für ihre Geheimdienste an (Bitte ausführlich für jede Extremismusform separat darlegen)?

Nein.

zu 4.3.:

Wie stellt die Staatsregierung sicher,, daß zur Kooperation bereite Extremisten kein doppeltes Spiel spielen und dann rein spekulativ wie ein Anis Amri, oder ein Kujtim Fejzulai unter Praktizierung der in Frage 6.2. abgefragten und im Koran verankerten Methode der Tarquia zum Schaden der Bevölkerung in diesem Land als Doppelagenten wirken (Bitte in diesem Zusammenhang auch den aktuellen Stand der Kenntnisse der Staatsregierung über das derzeitige Wirken des durch die Stadt München lange Zeit als "Vorzeige-Imam" als beispielhaft hervorgehobenen und zu Integrationsrunden eingeladenen Predigers Hesham Shashaa alias Abu Adam darlegen, der sich ebenfalls gerne als Experte zur "Deradikalisierung von Extremisten" anbot)?

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass auf eine nachrichtendienstliche Kooperation im Sinne der Frage 4.2. abgestellt wird. Mangels entsprechender Anwerbungen entfällt die Beantwortung.

Die zusätzlich angefragte Person ist seit 2012 nicht mehr in Bayern. Eine Bearbeitungszuständigkeit des BayLfV ist damit nicht mehr gegeben. Über die öffentliche Berichterstattung hinausgehende Informationen liegen daher nicht vor.

zu 5.1.:

Wie viele Islamisten werden zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage durch den bayerischen Verfassungsschutz beobachtet (Bitte die hierbei gebundenen Vollzeitstellen angeben)?

Das Anhänger- und Mitgliederpotential Bayerns aus dem Bereich Islamismus (mit eingeschlossen der Teilbereich Salafismus) umfasst zum Zeitpunkt der parlamentarischen Anfrage rund 4.200 Personen.

Eine Auskunft zu gebundenen Vollzeitstellen in Zusammenhang mit der Beobachtung von Islamisten muss unterbleiben, da sie geeignet wäre, die Effektivität nachrichtendienstlicher Taktik und Methodik erheblich zu mindern. Aus der Antwort könnten Rückschlüsse auf die generelle Arbeitsweise von Nachrichtendiensten bzw. Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand und Aufklärungsbedarf des BayLfV

gezogen werden. Dies würde die Arbeit von Nachrichtendiensten in erheblichem Maß gefährden.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Landtags und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Aufgabenerfüllung des BayLfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Landtags einsehbar wäre, ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält das BayLfV die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann (BVerfGE 146, 1 RdNr. 125).

zu 5.2.:

Wie viele Islamisten werden zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage durch die bayerischen Behörden überwacht (Bitte die hierbei gebundenen Vollzeitstellen angeben)?

Die bayerischen Sicherheitsbehörden gehen konsequent gegen das Personenpotential aus dem Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität-religiöse Ideologie vor und ergreifen dabei alle rechtlich möglichen und taktisch gebotenen Maßnahmen.

Das trifft insbesondere auf die mit Stand 30.09.2020 als Gefährder im Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität-religiöse Ideologie von der Bayerischen Polizei eingestuft 46 Personen. Von diesen befinden sich 31 Personen im Ausland und weitere 6 Personen in Justizvollzugsanstalten.

Hinsichtlich der Frage nach den hierbei gebundenen Vollzeitstellen wird mitgeteilt, dass der angefragte Themenkomplex grundsätzlich in die Zuständigkeitsbereiche der Kriminalpolizeiinspektionen mit Zentralaufgaben (KPI(Z)) fällt. Hinsichtlich der Personalstärken dieser Dienststellen der Bayerischen Polizei wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 24.08.2020 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher vom 24.07.2020 (LT-Drs. 18/9568 vom 16. November

2020) verwiesen. Die vom Fragesteller im Klammerzusatz erfragten Angaben wären mit einer Erhebung verbunden, die auch aufgrund der Fristigkeit einen nicht vertretbaren personellen Aufwand erzeugen würde.

Auch hinsichtlich der grundsätzlichen Bedeutungen der Personalstärken der Bayerischen Polizei wird ergänzend auf die vorgenannte Drucksache verwiesen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung von Zuständigkeiten für bestimmte Aufgaben (z. B. im Bereich der Bekämpfung der Politisch Motivierten Kriminalität) bei der Bayerischen Polizei grundsätzlich in der Organisationshoheit der Verbände der Bayerischen Polizei liegt. Es können sich daher temporär, kurz- oder langfristig immer Änderungen in den Geschäftsverteilungsplänen – auch im Rahmen konzeptioneller Weiterentwicklungen der Organisation bei neuen Kriminalitätsphänomenen – ergeben. Im Regelfall fällt dabei ein Arbeitsbereich, selbst bei Zentralisierung bei einer oder mehrerer Dienststellen innerhalb eines Verbandes, dort mit anderen Aufgaben zusammen. Daher wird – wie zur Aufgabenbewältigung in der Bayerischen Polizei üblich – das dort beschäftigte Personal abhängig vom konkret bestehenden Arbeitsanfall flexibel im jeweiligen Zuständigkeits- bzw. Aufgabenbereich der Organisationseinheit für diese Tätigkeit, aber auch für andere Aufgaben eingesetzt. Zudem sind Beamtinnen und Beamte, aber auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) unter den genannten Voraussetzungen sowohl im Haupt- als auch im Nebenamt tätig. Erfahrungsgemäß sind des Weiteren bei einzelnen Beschäftigten auch Teilzeitanteile zu berücksichtigen.

Bei Fällen, die aufgrund der Umstände im Einzelfall oder der Komplexität einer besonderen Bearbeitung bedürfen (z. B. bei Vorliegen einer konkreten Gefahr, einer großen Anzahl zeitgleich eingehender und ggf. dringender Hinweise oder hoher Öffentlichkeitswirksamkeit), werden zudem Ermittlungs- oder Sonderkommissionen eingerichtet. Dabei werden in der Regel für ein Ermittlungsverfahren Beschäftigte bzw. Spezialisten aus anderen Bereichen hinzugezogen, um die Ermittlungsmaßnahmen zu unterstützen.

zu 5.3.:

5.3. Mit wie vielen Mannstunden für Deradikalisierung von Islamisten hat die Staatsregierung in den letzten 10 Jahren geplant bzw. seit sie für die kommenden

zwei Jahre an (Bitte die Anzahl der Planstellen für dieses Personal in ganz Bayern jahresweise angeben und jeden der 2019 und 2020 von der Staatsregierung zur Deradikalisierung von Islamisten beauftragten Vereine namentlich benennen und die ihnen erteilte Anzahl der erteilten Deradikalisierungsaufträge chronologisch aufschlüsseln)?

Der angefragte Themenkomplex fällt federführend in den Zuständigkeitsbereich des Kompetenzzentrums für Deradikalisierung (KomZ) des Bayerischen Landeskriminalamts (BLKA) Sachgebiet 515, welches zum 1. September 2015 errichtet wurde. Hier arbeitet die Polizei mit einem zivilgesellschaftlichen Träger zusammen. Ziel und eine Hauptaufgabe ist es, die von radikalisierten Personen ausgehende Eigen- und Fremdgefährdung zu verhindern.

Unter anderem hinsichtlich der Festlegung von Zuständigkeiten für den Arbeitsbereich einzelner Organisationseinheiten, des Personaleinsatzes abhängig vom Arbeitsanfall sowie der Berücksichtigung der Teilzeitanteile wird entsprechend auf die Antwort zur Frage 5.2. verwiesen.

Grundsätzlich ist die Personalausstattung der Bayerischen Polizei so beschaffen, dass sie zur Bewältigung der ihr übertragenen Aufgaben und somit auch zum Betreiben des KomZ ausreicht.

Das BLKA verfügt im Doppelhaushalt 2019/2020 über 1.154 Haushaltsstellen in 2019 (Beamte und Arbeitnehmer) bzw. 1.564 Haushaltsstellen 2020 (Beamte und Arbeitnehmer). Wie diese Haushaltsstellen innerhalb des BLKA verteilt werden obliegt der Personalhoheit des BLKA.

Das BLKA hat das Kompetenzzentrum im Oktober 2020 mit neun Haushaltsstellen ausgestattet. Darüber hinaus werden vier weitere Mitarbeiter im Rahmen von Projekten für eine befristete Dauer eingestellt.

Ergänzend wird auf die Ende 2017 bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei installierten besonders geschulten Sachbearbeiter „Prävention/Deradikalisierung“ im Bereich des Staatsschutzes hingewiesen. Ziel ist hier vor allem die frühzeitige Identifizierung sogenannter sicherheitsrelevanter Sachverhalte.

Der zivilgesellschaftliche Träger „Violence Prevention Network gGmbH“ (VPN), mit dem das BLKA zusammenarbeitet, unterhält in Bayern eine eigene Beratungsstelle mit Sitz in München. Im Rahmen des Doppelhaushalts 2019/2020 wurden die Finanzmittel für die Deradikalisierung erhöht, sodass seitdem insgesamt 1 Mio. Euro für die Deradikalisierung zur Verfügung steht. Somit wurde die Zusammenarbeit mit dem zivilgesellschaftlichen Partner VPN verstetigt.

VPN hat seitens des BLKA im Jahr 2019 6 neue Fälle übertragen bekommen. Für das Jahr 2020 wurden bislang 7 Fälle an VPN übertragen.

zu 6.1.:

Welche Konzepte hat die Staatsregierung, um eine Deradikalisierung und Ansiedelung ehemaliger Islamisten in Bayern angesichts des Gebots aus Sure 5:51 Ihr Gläubigen, Nehmt euch nicht die Juden und die Christen zu Freunden, Sie sind untereinander Freunde - aber nicht mit euch -, wenn einer von euch sich ihnen anschließt, gehört er zu ihnen und nicht mehr zu der Gemeinschaft der Gläubigen “ - und/oder des Gebots aus Sure 2:1 “ Dies ist die Schrift, an der nicht zu zweifeln ist, (geoffenbart) als Rechtleitung für die Gottesfürchtigen “ - übersetzt nach Paret - erfolgreich durchzuführen. ohne dass Menschen diesen Versuch später mit ihrem Leben bezahlen müssen?

zu 6.2.:

Welche Konzepte hat die Staatsregierung, um eine Deradikalisierung und Ansiedelung ehemaliger Islamisten in Bayern angesichts des Gebots aus Sure 3:28 bzw. 16:106 zur Taqiya, also der im Koran legitimierten Verbergung des z.B. djihadistischen Glaubenskonzepts gegenüber den “Ungläubigen” erfolgreich durchzuführen. ohne dass Menschen diesen Versuch später mit ihrem Leben bezahlen müssen (Bitte die Konzepte der Staatsregierung, nicht durch Taqiya uninformiert zu bleiben, ausführlich darlegen)?

Die Fragen 6.1. und 6.2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Konzeptionelle Grundlagen für die Deradikalisierung sind extremismusspezifische pädagogische Konzepte zum Umgang mit ideologisierten und geschlossenen Weltbildern.

Bei „Taqiya“ handelt es sich ferner um ein Phänomen der schiitischen Konfession. Bei den im Zuge der Deradikalisierung bearbeitenden Personen handelt es sich nahezu ausschließlich um Sunniten.

Die bayerischen Sicherheitsbehörden gehen zudem konsequent gegen jede Form des Extremismus oder der Politisch Motivierten Kriminalität vor, hierzu zählt insbesondere auch der islamistische Extremismus. Hierbei werden alle rechtlich möglichen und taktisch gebotenen Maßnahmen genutzt, um Politisch Motivierte Kriminalität wirksam zu bekämpfen.

Die Deradikalisierung stellt hierbei einen Baustein im Rahmen der Bekämpfung des Islamismus/Salafismus dar. Das jeweilige Vorgehen orientiert sich immer am Einzelfall unter Einbeziehung aller vorhandenen Informationen. Entsprechend kann zu den Fragestellungen keine pauschale Antwort getätigt werden.

zu 6.3.:

Erfasst die Staatsregierung einen tätlichen Angriff auf eine Synagoge, wie er z.B. zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage als Angriff auf einen Wachposten vor der Synagoge in der Seitenstettenstrasse in Wien im Raum steht, bzw. wie er auf die Türe der Synagoge in Halle praktiziert wurde, als einen rechtsextremistisch motivierten“ Anschlag oder als einen islamistisch motivierten Anschlag?

Die Einstufung einer Straftat als Politisch Motivierte Kriminalität (PMK) und die damit beinhaltete Zuordnung zu einem Phänomenbereich (z. B. PMK-rechts oder -religiöse Ideologie) erfolgt durch die zuständige Polizeidienststelle gemäß des bundesweit einheitlichen Definitionssystems Politisch Motivierter Kriminalität anhand der Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters. Es handelt sich immer um eine Einzelfallbewertung.

Eine pauschale Aussage hinsichtlich der Zuordnung einer Politisch Motivierten Straftat im Sinne der Fragestellung in einen Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität ist daher weder fachlich möglich noch angezeigt.

zu 7.1.:

Welche Konzepte hat die Staatsregierung, um mit dem Erfahrungswert umzugehen, dass Attentäter viel zu häufig vorzeitig aus der Haft entlassene Islamisten sind, was in der Bevölkerung den Verdacht nährt, dass es sich hierbei viel zu oft um außer Kontrolle geratene Doppelagenten des Staates handeln könnte?

Es ist nicht Aufgabe der Staatsregierung, zu persönlichen Einschätzungen der Fragesteller Stellung zu nehmen.

zu 7.2.:

Wie viele Attentate konnten die bayerischen Staatsorgane im Jahr 2020 bisher, sowie in den Jahren 2019 und 2018 verhindern (Bitte chronologisch aufschlüsseln und die Zahl derer extra angeben, die davon dem Islamismus zugerechnet werden)?

Grundsätzlich entfalten restriktive polizeiliche Maßnahmen wie beispielsweise Durchsuchungs- und Festnahmeaktionen im allen Phänomenbereichen, auch im Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität-religiöse Ideologie, regelmäßig auch eine präventive Wirkung im Sinne der Vorbeugung einer denkbaren Anschlagplanung, die jedoch nicht in konkrete Zahlen gefasst werden kann.

So konnten beispielsweise für den Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität-religiöse Ideologie im Zusammenhang mit der Anschlagsserie 2020 in Waldkraigburg, bei der ein 25-jähriger Deutscher, welcher sich über das Internet selbst radikalisiert hatte und Brandstiftungen und Sachbeschädigungen begangen hat, durch die Festnahme des Beschuldigten weitere Anschläge, unter anderem mittels 23 Rohrbomben, verhindert werden.

zu 7.3.:

In welchem Umfang konnte die Staatsregierung nach dem Attentat Zuspruch in den Sozialen Netzwerken z.B. bei Anhängern des Islamisten Zustimmung, bzw. Sympathie feststellen, bzw. Ablehnung der Polizeiarbeit oder Desinformationskampagnen bei Linksextremisten feststellen?

Nach Erkenntnissen der spezialisierten operativen Internetbearbeitung des BayLfV sind im Rahmen des gesonderten Monitorings bisher nur wenige Einzelpersonen

durch Sympathiebekundungen auffällig geworden. Die Reaktionen der salafistischen Szene im Netz auf den Anschlag in Wien sind eher verhalten bzw. zumeist werden die Anschläge verurteilt.

Die Bayerische Polizei bekämpft jegliche Art der Politisch Motivierten Kriminalität mit allen rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen. Hierzu zählt selbsterklärend auch die Verfolgung von Politisch Motivierten Straftaten, welche im Internet begangen werden. Allerdings können von Seiten der Bayerischen Polizei nur diejenigen Straftaten verfolgt werden, welche ihr von sich aus bekannt werden, z.B. im Rahmen der virtuellen, anlassunabhängigen Netzwerkfahndung oder aber von außen mitgeteilt werden, z.B. im Rahmen von Strafanzeigen.

Bei der Bayerischen Polizei erfolgt jedoch keine strukturierte Erfassung von diesbezüglichen Feststellungen im Sinne der Fragestellung. Folglich ist eine diesbezügliche Beauskunftung nur durch eine personell und zeitlich äußerst aufwendige händische Auswertung möglich, die mit verhältnismäßigem Aufwand nicht geleistet werden kann. Insofern können hierzu keine Angaben gemacht werden.

zu 8.1.:

Wie hat die Staatsregierung bzw. wird die Staatsregierung auf den Aufruf Ich erwarte mir ein Ende der falsch verstandenen Toleranz in allen Ländern Europas des Bundeskanzlers Österreichs reagiert / wird sie reagieren, mit dem er eingesteht, dass Österreich im Verbund mit anderen Staaten der EU wider besseren Wissens handelt, wenn sie letztendlich dem Koran und den Hadithen und nicht etwa dem Islamismus, gegenüber falsch "tolerant" sind, weil Letzterem ja derzeit schon keinerlei Toleranz gilt?

Die Staatsregierung sieht davon ab, politische Einschätzungen der Fragesteller zu bewerten.

zu 8.2.:

Welche Änderungen leitet die Staatsregierung aufgrund der Erfahrungen aus dem Attentat in Wien in Bayern ein, oder plant einzuleiten (Bitte insbesondere für jeden der folgenden Ansätze begründen, ob die Staatsregierung eine Initiative z.B. im

Bundesrat plant, verurteilten Dihadisten die deutsche Staatsbürgerschaft nach einer abzuerkennen, so lange sie noch eine andere Staatsbürgerschaft haben, oder ein Islamgesetz nach dem Vorbild Österreichs einzuführen, oder einen Zwang die Finanzierung des Baus, Unterhalts, Betriebs von Moscheen offen zu legen)?

Die Staatsregierung tritt seit jeher allen extremistischen Bestrebungen ungeachtet ihrer ideologischen Basis mit allen rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen konsequent entgegen, um Gefahren für die Innere Sicherheit abzuwehren. Einschlägig sind hier insbesondere die Regelungen des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes, des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Polizeiaufgabengesetzes.

Zudem werden die bundesweit einheitlichen Richtlinien im Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität stetig fachlich geprüft und fortgeschrieben. So wird den fachlichen Herausforderungen und neuen Phänomenen zeitnah begegnet und Richtlinien somit aktuell und verwendbar gestaltet bzw. weiterentwickelt.

Im Übrigen wird auf die zur Plenarsitzung vom 12.11.2020 eingereichten Dringlichkeitsanträge zum Themenbereich islamistischer Extremismus und deren weitere Landtagsbehandlung verwiesen.

zu 8.3.:

Wie viele Personen sind seit 2018 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage aus dem Gebiet des ehemaligen „Islamischen Staat“ direkt oder über Flüchtlingslager nach Kenntnis der Staatsregierung - zurück nach Deutschland und insbesondere zurück nach Bayern gekommen, bzw. erwartet die Staatsregierung bis Ende 2022 zurück (Bitte chronologisch aufschlüsseln)?

Es liegen derzeit Erkenntnisse zu mehr als 1.070 deutschen Islamisten bzw. Islamisten aus Deutschland vor, die in Richtung Syrien/Irak gereist sind. Etwa ein Drittel dieser gereisten Personen befindet sich momentan wieder in Deutschland.

Für Bayern liegen Erkenntnisse zu 77 Personen vor, die seit 2012 in Richtung Syrien bzw. Irak ausgereist sind, um mutmaßlich auf Seiten jihadistischer Gruppierungen an Kampfhandlungen teilzunehmen oder sich für deren Ziele anderweitig einzusetzen. 30 Personen, die sich im Krisengebiet aufhielten, sind bereits wieder nach Deutschland zurückgekehrt, davon halten sich aktuell 21 in Bayern auf.

Hierzu zählt auch eine Person, deren Ausreise nicht aus Bayern erfolgte, die aber nach der Rückkehr aus dem Krisengebiet aktuell ihren Wohnsitz in Bayern hat.

Seit 2018 sind fünf Personen aus der Krisenregion nach Deutschland/Bayern zurückgekehrt:

- 04/2018: Rückkehr einer nicht aus Bayern ausgereisten weiblichen Person
- 05/2018: Rückkehr einer männlichen Person
- 01/2019: Rückkehr einer männlichen Person
- 12/2019: Rückkehr einer männlichen Person
- 07/2020: Rückkehr einer weiblichen Person

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär